## Versicherungsbedingungen für den Baustein Sorglos

(5312701, 09.2018)

- Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- Versicherte Leistungen
- Nicht versicherte Leistungen
- 4 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung
- Anpassung
- Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versiche-
- Wegfall der Entschädigungspflicht
- Zahlung der Entschädigung, Garantien Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall 888
- 10 Anzeigen; Willenserklärungen
- Gerichtsstand 11
- 12 Schlussbestimmung

#### § 1 Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Ein Leistungsanspruch aus diesem Vertrag entsteht nur, wenn für den Versicherungsnehmer mindestens eine Gebäude-, Wohngebäudeglas- oder Haushaltglasversicherung für das vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Gebäude bzw. eine Hausrat-, Reisegepäck- oder Privat-Haftpflichtversicherung bei der SIGNAL IDUNA Gruppe besteht. Dem Vertrag müssen die Bedingungen 2018 Basis oder Premium, Haushaltglas, Wohngebäudeglas oder Unterwegs zugrunde liegen.

#### § 2 Versicherte Leistungen

- 1 Übernommen werden die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten für
- 1.1 einen Schlüsseldienst, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nicht in die vom Versicherungsnehmer bewohnte Wohnung gelangen kann,
- sich jemand versehentlich aus- oder eingesperrt hat;
- der Schlüssel für die Wohnungseingangstür abhandengekommen oder
- der Schlüssel für die Wohnungseingangstür abgebrochen ist.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungseingangstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig geworden ist.

1.2 fachmännische Beseitigung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern, wenn sich diese innnerhalb oder außen an der ständig selbst bewohnten Wohnung oder dem ständig selbst bewohnten Ein-/Zweifamilienhaus befinden.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Beseitigung bzw. Umsiedlung aus rechtlichen Gründen (z.B. Artenschutz) nicht zulässig ist.

- 1.3 Leihgeräte in der vom Versicherungsnehmer ständig selbst bewohnten Wohnung oder dem ständig selbst bewohnten Ein-/ Zweifamilienhaus wie folgt:
- für die Notheizung bei Ausfall der Heizungsanlage während der Heizperiode,
- für ein Notstromaggregat bei Stromausfall,
- für ein Trocknungsgerät (Bautrockner) bei akut auftretender Feuchtigkeit.

Erstattet werden auch die zusätzlichen Stromkosten, die durch den Einsatz der Leihgeräte entstehen.

- 2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls mit einer Schadenhöhe von mindestens 5.000 EUR zu einem Vertrag nach § 1 übernimmt der Versicherer die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten für
- 2.1 eine Auszeit des Versicherungsnehmers. Teilnehmen können zusammen mit dem Versicherungsnehmer die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Der Nachweis für die Kosten der Auszeit muss innerhalb eines Jahres nach Abwicklung des Versicherungsfalls erbracht werden.
- 2.2 psychologische Therapiesitzungen, die nicht von Dritten übernommen werden. Voraussetzung ist, dass infolge des Versicherungsfalls eine psychische Gesundheitsschädigung ausgelöst wird, welche die Therapie nachweislich notwendig macht. Der Versicherer organisiert die Vermittlung der Therapiesitzung.

- 2.3 die qualifizierte Betreuung der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, sofern möglich in der Wohnung des Versicherungsnehmers:
- 2.4 die Unterkunft und Versorgung der im Haushalt lebenden Haustiere innerhalb Deutschlands, in einer Tierpension bzw. einem

Die Kosten gemäß 2.3 und 2.4 werden übernommen, wenn es dem Versicherungsnehmer und den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen nicht möglich ist, die Betreuung zu überneh-

Unabhängig von einem Versicherungsfall werden diese Kosten auch aufgrund einer nachgewiesenen Notfallsituation (Noteinweisung in ein Krankenhaus, schwerer Unfall oder Tod) übernommen.

- 2.5 die Stornierung bereits gebuchter Urlaubsreisen, sofern die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort erforder-
- 3 Für Nr. 1 und Nr. 2 ist die Entschädigung auf jeweils 500 EUR begrenzt. Die Gesamtleistung jeweils beträgt 1.500 EUR im Versicherungsjahr.

Bestehen für den Versicherungsnehmer mehrere Sorglos Verträge bei der SIGNAL IDUNA Gruppe, zahlt der Versicherer die Leistung nur aus einem dieser Verträge.

## § 3 Nicht versicherte Leistungen

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten:
- 2 die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Vulkanausbruch oder Kernenergie entstehen.

#### § 4 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung

1 Fälligkeit von Beitrag und Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung Die Beiträge sind auf monatlicher Grundlage bemessen. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)) beträgt daher stets einen Monat. Die Beiträge sind entsprechend der Versicherungsperiode als Monatsbeitrag zu entrichten, alternativ kann jedoch ein anderer Zahlungsrhythmus (jährlich, halboder vierteljährlich) vereinbart werden. Für die im Voraus entrichteten Jahresbeiträge wird ein entsprechender Nachlass gewährt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach dem vereinbarten Zahlungsrhythmus.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

## 1.1 Erstbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

## 1.2 Folgebeitrag

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung im Lastschriftverfahren Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

#### 2 Haftung

- 2.1 Die Haftung des Versicherers beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag (Einlösungsbeitrag) aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.
- 2.2 Abweichend von dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz bereits um 00:00 Uhr, wenn
- für das zu versichernde Risiko vor Beginn dieses Vertrages gleichartiger Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) bestanden hat und
- der Versicherungsvertrag des Vorversicherers um 24:00 Uhr des Tages endet, der vor dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn liegt.
- 3 Dauer und Ende des Vertrages
- 3.1 Der Vertrag ist zunächst für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 3.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um eine weitere Versicherungsperiode, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach Ablauf kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.

- 3.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden; maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Vertragspartner.
- 4 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 5 Sind die in § 1 genannten Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nicht erfüllt, erlischt dieser Schutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 6 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

7 Das Versicherungsverhältnis endet spätestens zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers.

#### § 5 Anpassung

- 1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung) und des Gewinnansatzes kalkuliert.
- 2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen es erforderlich macht an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle fünf Jahre gerechnet ab 01.07.2018 neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

- 3 Bei einer Abweichung ist der Versicherer zu Beginn jeder Versicherungsperiode, zu der er ein ordentliches Kündigungsrecht hat, berechtigt, die für bestehende Verträge geltenden Beiträge, auch soweit diese für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart sind, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, wenn
- 3.1 die Abweichung auf Veränderungen der unternehmensbezogenen Beitragsfaktoren beruht, die sich durch die Nachkalkulation ergeben haben und weder vorhersehbar noch beeinflussbar waren und
- 3.2 die Abweichung mindestens 3 Prozent beträgt.

Der neue Beitrag ist unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik den neu ermittelten Werten angemessen anzupassen und darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

Ist der Beitragssatz nach der festgestellten Abweichung zu senken, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

- 4 Der neue Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und ihn in Textform über sein Recht nach 6 belehrt hat.
- 5 Sieht der Versicherer von einer Beitragserhöhung ab oder führt sie nur zum Teil durch, kann die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.
- 6 Bei Erhöhung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Anderenfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

# § 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls

- 1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
- 2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

3 dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen in Textform zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

### § 7 Wegfall der Entschädigungspflicht

- 1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
- 2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3 Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

4 Die Bestimmung des § 15 VVG bleibt unberührt.

#### § 8 Entschädigung

- 1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 1.2 Die Entschädigung ist, soweit nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
- 1.3 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
- 1.3.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen:
- 1.3.2 solange gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

## § 9 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

- 1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungs-
- 2 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.
- 3 Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen.
- 4 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

#### § 10 Anzeigen; Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sol-Ien an die Hauptverwaltung des Verscherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer

bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 11 Gerichtsstanu

1 Klagen gegen den Versicheren

1 Versicherung

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### § 12 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.